

**MOTION** von Jorge Serra (SP, Winterthur), Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Peter Reinhard (EVP, Kloten)

betreffend Paritätische Vermögensverwaltung in der BVK

---

Der Regierungsrat wird beauftragt dem Kantonsrat eine Vorlage für die Auslagerung der Vermögensverwaltung der BVK aus der Finanzdirektion zu unterbreiten. Gleichzeitig ist die paritätische Vermögensverwaltung gemäss Art. 51 Abs. 2c BVG umzusetzen, insbesondere durch Einsetzung einer paritätischen Anlagekommission als Subgremium der BVK-Verwaltungskommission. Diese Anlagekommission ist mit weitreichenden Entscheid-, Kontroll- und Aufsichtsbefugnissen auszustatten.

Jorge Serra  
Esther Guyer  
Peter Reinhard

213/2010

Begründung:

Die bisherige Organisationsform der BVK hat sich definitiv nicht bewährt. Bereits in der kantonsrätlichen Anfrage KR-Nr. 47/2010 wurde darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat für die Wahrung der Interessen der wirtschaftlich Begünstigten einer Pensionskasse das falsche Organ ist. In der Vergangenheit sind einerseits Interessenkonflikte entstanden, bedingt durch die Einbettung der Vermögensverwaltung der BVK in die Finanzdirektion, und andererseits haben fehlende Kontroll- und Aufsichtsmechanismen dazu geführt, dass offenbar ein einzelner Angestellter über einen längeren Zeitraum weitreichende Investitionsentscheide hat fällen können, ohne dass er kritisch begleitet oder gar beaufsichtigt worden wäre. Der Anlagechef verfügte über eine aussergewöhnliche Machtfülle. Es geht nicht an, dass ein einzelner Verantwortlicher selbstständig entscheiden kann, wie und wo ein Vermögen von über 20 Mia. Franken angelegt wird. Solche Entscheide müssen kollektiv gefällt werden, die operativ Verantwortlichen der BVK haben der Anlagekommission häufiger und detaillierter zu rapportieren und Anträge zu stellen. In den meisten anderen Pensionskassen wird ein Anlageentscheid nach einem mehrstufigen Verfahren von einem paritätischen Gremium und mit Unterstützung von unabhängigen Beratern gefällt. Nicht so bei der BVK.

Eine Anlagekommission mit weitreichenden Befugnissen wäre demnach ein notwendiger Schutz gegen Korruption.

Die gänzliche Verselbstständigung der BVK, wie sie bereits beschlossen ist und wie sie von der Regierung offenbar als einzige Lösung gesehen wird (Antwort auf Anfrage KR-Nr. 47/2010), verzögert sich. Angesichts der aktuellen Unterdeckung und der schlechten Erfahrungen mit diversen Bundespensionskassen ist die Verselbstständigung richtig erweise aufgeschoben worden. Die Umsetzung der Verselbstständigung ist erst möglich, wenn ein Dekungsgrad erreicht ist, der die Kriterien einer vollen Risikofähigkeit erfüllt. Es ist durchaus möglich, dass dieser Zeitpunkt erst in mehreren Jahren erreicht sein wird. Auch ist noch völlig unklar, wann die Bestimmungen über die zwingende organisatorische und finanzielle Verselbstständigung der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber (eine entsprechende Botschaft wird gegenwärtig vom eidgenössischen Parlament beraten) in Kraft treten werden. Aus diesen Gründen drängen sich die mit dieser Motion geforderten Massnahmen erst recht auf.